

Ausgehend von den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

## I.

### Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

## § 1

#### Grundsätze

Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) erfolgt auf der Grundlage der Verfassung, des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Rechtsvorschriften sowie der Satzung und Beschlüsse des FDGB. Die Grundsätze für die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Vorstände des FDGB, die Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie für die Tätigkeit der Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung und der gewerkschaftlichen Kurkommissionen beschließt der Bundesvorstand des FDGB.

## II.

### Pflichtversicherung und Versicherungsschutz

## § 2

#### Pflichtversicherung während des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Alle Werkträgern sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) pflichtversichert. Sie und ihre Familienangehörigen haben umfassenden Versicherungsschutz und erhalten die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arbeitsgesetzbuch genannt) und in dieser Verordnung festgelegten Sach- und Geldleistungen sowie die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Rentenleistungen.

(2) Teilbeschäftigte Werkträgern mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 75 M unterliegen nicht der Sozialpflichtversicherung.

## § 3

#### Weiterbestehen der Pflichtversicherung

Die Sozialpflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt),
- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- h) der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

## § 4

#### Unterbrechung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung wird unterbrochen

- bei Freistellung der Werkträgern von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht,
- bei vereinbarter unbezahlter Freistellung für länger als 3 Wochen

ab Beging der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für den Werkträgern und seine Familienangehörigen erhalten. Ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der Arbeit besteht Anspruch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## § 5

#### Mehrfache Pflichtversicherung

Sind Werkträgern gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, geht die Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses vor.

#### Versicherungsschutz des Werkträgern

## § 6

(1) Der durch die Sozialversicherung den Werkträgern nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Werkträgern erhalten diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintreten.

(2) Werkträgern, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen zwischen der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme eintreten, erhalten ab dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme Sach- und Geldleistungen. Besteht bereits ein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung, so endet dieser Anspruch mit dem Tag, der der vereinbarten Arbeitsaufnahme vorausgeht.

## § 7

(1) Werkträgern erhalten auch dann Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintreten und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, eingetreten sind.

(3) Sachleistungen, auf die Anspruch gemäß Abs. 1 bzw. § 6 besteht, werden bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gewährt. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in jedem Fall Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

## § 8

#### Sachleistungsansprüche der Rentner

(1) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Empfänger

- a) einer Rente der Sozialversicherung,
- b) einer Versorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,